

ZWECKVERBAND

Interkommunales Gewerbegebiet



Wirtschaftsplan

für das Jahr 2026

1 Feststellungsbeschluss und Bekanntmachung

1.1 Feststellungsbeschluss

Die Verbandsversammlung hat am 06.07.2026 gemäß § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verbandssatzung und § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge	306.390
1.2 Aufwendungen	-306.390
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0

2. Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	255.390
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	-252.390
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.000
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-660.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-660.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-657.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-657.000

3. Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

6. Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird gem. § 19 GKZ und § 12 der Verbandssatzung festgesetzt		2026
1.	Betriebskostenumlage für	
1.1	die Gemeinde Frielzheim	127.645 €
1.2	die Gemeinde Mönsheim	127.645 €
2.	Investitionskostenumlage für	
2.1	die Gemeinde Frielzheim	0 €
2.2	die Gemeinde Mönsheim	0 €

Frielzheim, den 06.07.2026

Verbandsvorsitzender Michael Seiß

1.2 Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO i.V.m. § 18 Absatz 1 GKZ der Rechtsaufsichtsbehörde am 06.08.2026 vorgelegt und am 18.08.2026 von dieser genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 S. 1 GemO vom 04.09.2026 bis 14.09.2026 zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus Friolzheim, Rathausstraße 7 in 71292 Friolzheim öffentlich aus und ist auf der Homepage währenddessen einsehbar.

Friolzheim, den 31.08.2026

Verbandsvorsitzender Michael Seiß